

12. DEZEMBER 1997 - ERLASS DER REGIERUNG ÜBER DIE ORGANISATION UND DEN ZUSCHUSS FÜR TAGESSTÄTTEN FÜR PERSONEN MIT BEHINDERUNG

[BS 28.07.98; abgeändert ER 24.02.05 (BS 12.07.05); ER 05.06.07 (BS 11.09.07); ER 04.12.08 (BS 17.02.08); ER 16.12.10 (BS 10.02.11); ER 15.12.11 (BS 06.02.12)]

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Für die Anwendung dieses Erlasses versteht man unter :

1. Tagesstätte : eine von der Dienststelle anerkannte Einrichtung, die tagsüber Personen betreut, die den Belastungen und Zwängen eines Arbeitsalltags aufgrund ihrer Behinderung nicht gewachsen sind und denen diese im Hinblick auf die Ermöglichung einer sozial-beruflichen und kulturellen Integration in die Gesellschaft, eine sinnvolle Beschäftigung anbietet und die Begleitung so ausrichtet, daß deren individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

2. Dienststelle : die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie die besondere soziale Fürsorge;

3. Berechtigter : eine Person ab 18 Jahren, die bei der Dienststelle eingeschrieben ist und deren individuelles Hilfs- und Betreuungsprogramm, das gemäß Artikel 21 des Dekretes vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie die besondere soziale Fürsorge erstellt und von der Dienststelle genehmigt wurde, die Beschäftigung und Begleitung in einer Tagesstätte vorsieht.

4. Behinderung : jede Beeinträchtigung der sozialen und beruflichen Integration aufgrund einer Einschränkung der geistigen, körperlichen oder sensorischen Fähigkeiten.

5. Erlass vom 20. Juli 1993 : Erlass der Exekutive vom 20. Juli 1993 zur Festlegung gewisser Regeln für die Berechnung der Personalkosten, die den anerkannten Einrichtungen oder Vereinigungen im Rahmen der von der Dienststelle für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge bewilligten Tagessätze gewährt werden.

KAPITEL II - DIE ORGANISATION

Artikel 2. Die Tagesstätte bietet die Beschäftigung und Begleitung für die Berechtigten entsprechend folgender konzeptueller Grundlagen und Zielsetzungen für Personen mit Behinderung an :

1. Respekt vor der Würde des Menschen;
2. Normalisierung der Lebensbedingungen und sozialen Beziehungen.
3. Integration in die Gesellschaft.
4. Förderung der Selbständigkeit in lebenspraktischen Bereichen.

Artikel 3. §1. Die Tagesstätte bietet ihre Dienstleistungen an allen Tagen des Jahres an. Dienstleistungen an Wochenenden, Schließungen an Feiertagen und Ferienzeiten werden im Einvernehmen mit dem Berechtigten vereinbart und von der Dienststelle genehmigt. Die maximalen Schließzeiten dürfen 140 Tage/Jahr nicht überschreiten.

§2. Ein Betreuungstag umfasst mindestens sechs Stunden und ist in zwei Tageshälften aufgeteilt. Eine Tagesschicht beträgt mindestens 3 Stunden.

§3. Der Berechtigte kann die Dienstleistungen der Tagesstätte sowohl ganztätig als auch halbtätig in Anspruch nehmen. Die Tagesstätte kann im Einvernehmen mit dem Berechtigten individuelle Betreuungszeiten festlegen.

Artikel 4. §1. Die Tagesstätte entwickelt ein differenziertes Dienstleistungsangebot, das den individuellen Fähigkeiten und Interessen der Berechtigten Rechnung trägt. Das Dienstleistungsangebot besteht aus :

1. Pflege, Begleitung und Aktivierung intra-muros;
2. Aktivitäten extra-muros;
3. Sozial-berufliche Vorbereitungs- und Qualifizierungsprojekte;
4. Ausbildungspraktika extra-muros;
5. Ausbildung in der Beschützenden Werkstätte;
6. Andere Aktivitäten zur sozial-beruflichen und kulturellen Integration der Berechtigten in die Gesellschaft.

§2. Die Tagesstätte gewährt den Berechtigten an jedem Betreuungstag ein warmes Mittagessen. Bei den Berechtigten, die aufgrund von Außenaktivitäten diese Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen können, wird eine mit der Außenaktivität zu vereinbarende andere Lösung getroffen.

§3. Während des Betreuungstags gewährt die Tagesstätte den Berechtigten je nach Bedarf vormittags und/oder nachmittags einen, gegebenenfalls 2 Imbisse und Getränke.

Artikel 5. Die Tagesstätte schließt im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einen Beschäftigungs- und Begleitvertrag mit dem Berechtigten ab. Dieser Vertrag sieht folgendes vor :

1. die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten beider Parteien;
2. die Eigenbeteiligung des Berechtigten gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen;
3. die Anwesenheit des Berechtigten sowie die Art und Häufigkeit seiner Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Tagesstätte;
4. Der Beschäftigungs- und Begleitplan muß eine Ausgewogenheit zwischen der Intensität der Aktivierung, die der Berechtigte benötigt, und derjenigen, die der Berechtigte wünscht, gewährleisten;
5. Die Verpflichtung einer ärztlichen Untersuchung durch einen Arzt der Wahl des Berechtigten zu Beginn der Aufnahme, sowie die Verpflichtung diese ärztliche Untersuchung jährlich zu wiederholen;

6. eventuelle besondere Bedürfnisse des Berechtigten in der Ernährung;
7. die Pflege des Berechtigten;
8. der Transport des Berechtigten.

Artikel 6. §1. Zur Ermittlung des Beschäftigungs- und Begleitbedarfs wird eine Evaluation der Fähigkeiten und Bedürfnisse des Berechtigten vorgenommen. Dazu werden Evaluationsinstrumente eingesetzt, die von der Dienststelle zuvor genehmigt werden müssen.

§2. Die Dienststelle legt die Kriterien fest, um den somit ermittelten Beschäftigungs- und Begleitbedarf in einer der folgenden Kategorien einzustufen:

1. L : leichte Behinderung
2. M : mittlere Behinderung
3. S : schwere Behinderung
4. S+ : sehr schwere Behinderung

§3. Wenn bei der Aufnahme eines Berechtigten keine umfassende Evaluation seiner Fähigkeiten und Bedürfnisse vorliegt, wird während 3 Monaten die Kategorie M berücksichtigt.

§4. Die Einstufung kann bei Bedarf einmal im Jahr erneuert werden. Im Falle außergewöhnlicher Umstände kann eine Evaluation aufgrund einer begründeten Anfrage nach Ablauf von 3 Monaten angepaßt werden.

Artikel 7. §1. Das Personal der Tagesstätte setzt sich nach den im Erlass vom 20.07.1993 vorgeschriebenen Qualifikationen aus folgenden Funktionen zusammen:

1. Direktionspersonal : Verantwortlicher/Leiter
2. Betreuungspersonal bestehend aus erzieherischem, pädagogischem, psychologischem und/oder paramedizinischem Personal
3. Medizinisches Personal bestehend aus Fachmediziner und/oder Allgemeinmediziner
4. Verwaltungspersonal und Arbeitspersonal;

§2. Nachfolgende Personalschlüssel werden berücksichtigt :

1. Ein Leiter ab 10 Berechtigte.
2. Betreuungspersonal : für die Begleitung von Ausbildungspraktika der Tagesstätte :1,9 Betreuungsstunden pro Woche für jeweils einen Berechtigten, insofern die Begleitung von Personalmitgliedern der Tagesstätte gewährleistet wird oder :
 - a) für die Kategorie L : 6,9 Betreuungsstunden pro Woche für jeweils einen Berechtigten
 - b) für die Kategorie M : 8,4 Betreuungsstunden pro Woche für jeweils einen Berechtigten
 - c) für die Kategorie S : 12,7 Betreuungsstunden pro Woche für jeweils einen Berechtigten
 - d) für die Kategorie S+ : 15,2 Betreuungsstunden pro Woche für jeweils einen Berechtigten
3. Arzt für Fragen der Hygiene und Gesundheit : höchstens 5 Stunden pro Monat pro Tagesstätte, insofern die Dienstleitung eines Arztes von der Dienststelle zuvor gutgeheißen wurde.
4. Verwaltungspersonal : 1 Stunde pro Woche für jeweils einen Berechtigten mit einem Maximum von 19 Stunden pro Woche für eine Tagesstätte.
5. Arbeitspersonal : 3,8 Stunden pro Woche für jeweils einen Berechtigten.

§3. Die Tagesstätte reicht bei der Dienststelle zwecks Genehmigung ein Jahreskonzept mit den vorgesehenen Zielsetzungen und Aktivitäten, sowie einen Entwurf der laut §2 zu berücksichtigenden Personalbesetzung ein. Die Funktionen des Personals werden von der Dienststelle auf Grundlage des Jahreskonzeptes festgelegt.

§4. Im Einvernehmen zwischen den Tagesstätten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und nach vorheriger Genehmigung der Dienststelle können überzählige nicht genutzte Stunden aus den jeweiligen Stundenpaketen des Personals der Tagesstätten für regional übergreifende Aufgabenbereiche genutzt werden.

Artikel 8. Die Tagesstätte schließt eine Feuerversicherung für die von ihr genutzten Räumlichkeiten ab, sowie eine entsprechende Haftpflichtversicherung für das Personal und die Berechtigten.

KAPITEL III - DER ZUSCHUSS

Abschnitt 1 - Der Tagessatz

Artikel 9. Insofern die Tagesstätte den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses nachkommt, erhält sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von der Dienststelle Zuschüsse in Form eines Tagessatzes, der die effektiven annehmbaren Ausgaben der Tagesstätte für die Unterhalts- und Funktionskosten umfasst. Die Unterhalts- und Funktionskosten setzen sich zusammen aus :

1. den Aufenthaltskosten
2. den Transportkosten
3. den Personalkosten
4. den Immobiliennutzungs- und Abschreibungskosten

Abschnitt 2 - Die Aufenthaltskosten

Artikel 10. §1. Die für den Tagessatz berücksichtigten annehmbaren Aufenthaltskosten betragen bei Anwesenheit des Berechtigten [8,8261 €] pro Tag und pro Berechtigten. Die Aufenthaltskosten umfassen die Kosten für Ernährung, Medikamente, Aktivitäten, Versicherungen, Unterhaltsprodukte, Wasser, Gas, Strom und Heizung, Steuern, Verwaltungskosten, Instandhaltung der Gebäude, Wäsche und Fahrten im Auftrag.

§2. Die für den Tagessatz berücksichtigten annehmbaren Aufenthaltskosten betragen bei Abwesenheit des Berechtigten [3,7453 €] pro Tag und pro Berechtigten.

§3. Die in §1 erwähnten Kosten für Ernährung umfassen die Kosten für eine herkömmliche Ernährung. Die in §1 erwähnten Kosten für Medikamente umfassen die Kosten für geläufige Medikamente. Benötigt der Berechtigte aufgrund seiner Behinderung besondere Medikamente oder eine besondere Ernährung, so kann die Tagesstätte einen Sonderzuschuss bis zu [1,5110 €] pro Tag und pro Berechtigten von der Dienststelle erhalten.¹

Abschnitt 3 - Die Transportkosten

Artikel 11. §1 Die für den Tagessatz berücksichtigten annehmbaren Transportkosten umfassen die realen Kosten für den Transport der Berechtigten von ihrem Wohnsitz zur Tagesstätte und zurück, unter der Voraussetzung, dass der Transport im Rahmen eines Transportprojektes, gemäß §2, oder mittels Sammelfahrten durch Berufstransportunternehmen, gemäß §3, gewährleistet wird.

[Für die Bezuschussung der Transportkosten [für die Jahre 2010, 2011 und 2012]² wird die Bezuschussung, mit Ausnahme der zusätzlichen Transportkosten für genehmigte Streckenänderung, auf die effektiven Transportkosten des Jahres 2009, gekürzt um 2%, begrenzt.]³

§2. Das Transportprojekt muss rationell und koordiniert eine optimale Nutzung aller Transportmöglichkeiten vorsehen. Um für den Tagessatz berücksichtigt zu werden, muss das Projekt zuvor von der Dienststelle genehmigt werden.

§3. Bei Sammelfahrten, die von Berufstransportunternehmen durchgeführt werden, werden die Transportkosten für den Tagessatz berücksichtigt, insofern die Vergabe des Auftrages im Respekt der diesbezüglichen anwendbaren Gesetzgebung stattgefunden hat. Die Dienststelle muss vor der Zuschlagserteilung durch die Tagesstätte ihre Genehmigung zu der Wahl des ausgewählten Anbieters erteilen. Die Auftragsdauer darf 5 Jahre nicht übersteigen.

Abschnitt 4 - Die Personalkosten

Artikel 12. §1. Die für den Tagessatz berücksichtigten annehmbaren Personalkosten umfassen die in Artikel 7 vorgesehenen Personalschlüssel sowie [die im Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich festgelegten Gehaltstabellen].

[Die Grundlage für die Bezuschussung der Personalkosten [der Jahre 2010, 2011 und 2012]⁴ sind die am 01.09. 2009 festgehaltenen und von der Dienststelle für Personen mit einer Behinderung genehmigten maximalen Personalstunden inklusive der genehmigten Stunden für Leistungen von externen Privatfirmen. Auf dieser Grundlage werden für die Personalbezuschussung zu berücksichtigten Personalstunden für Arbeiter, Betreuungspersonal und Verwaltungspersonal und die diesen Stunden entsprechenden Personalkosten für das Jahr 2010 um ein Prozent und [für die Jahre 2011 und 2012]⁵ um anderthalb Prozent gekürzt.]⁶

§2. Die Dienststelle übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem vom Verwaltungsrat der Dienststelle festzulegenden Höchstbetrag, vorausgesetzt, die Tagesstätten beteiligen sich an einer übergreifenden Initiative zur Beschäftigung von Personen mit Behinderung bei der Ausführung der Buchführung und Lohnbuchhaltung.

§3. Als nicht annehmbare Personalkosten gelten :

1. unbeschadet der gezahlten Beträge für gesetzlich vorgesehene Frühpensionen, die ausgezahlten Gelder zugunsten von Personalmitgliedern, die über die in Artikel 7 festgelegten Normen zur Bestimmung des maximalen Personalbestandes, der bei der Bezuschussung berücksichtigt wird, liegen.

2. die ausgezahlten Gelder zugunsten von Personalmitgliedern, die nicht über die festgelegten Qualifikationen verfügen.

3. der Teil der gesetzlichen Löhne und gesetzlichen Arbeitgeberlasten, der die Beträge übersteigt, die aus der Anwendung der Gehaltsbarema entstehen, welche für die Berechnung des Tagessatzes gemäß §1 berücksichtigt werden können.

4. unbeschadet der gezahlten Beträge, für die im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen erbrachten Leistungen von Personalmitgliedern der Einrichtungen und Dienste für Personen mit Behinderung, der Teil der gesetzlichen Löhne und Arbeitgeberlasten, der die Beträge übersteigt, die die öffentliche Behörde für einen Vollzeitarbeitsplan trägt.

[abgeändert ER 24.02.05, Art. 1 und 2; ER 05.06.07, Art. 1]

Abschnitt 5 - Die Immobiliennutzungs- und Abschreibungskosten

Artikel 13. §1. Die für den Tagessatz berücksichtigten annehmbaren Immobiliennutzungs- und

¹ Beträge in Artikel 10 ersetzt ER 16.12.10, Art. 1; Inkraft: 01.01.10

² abgeändert ER 15.12.11, Art. 1 – Inkraft : 01.01.12

³ eingefügt ER 16.12.10, Art. 2; Inkraft: 01.01.10

⁴ abgeändert ER 15.12.11, Art. 2 Nummer 1 – Inkraft : 01.01.12

⁵ abgeändert ER 15.12.11, Art. 2 Nummer 2 – Inkraft : 01.01.12

⁶ ersetzt ER 16.12.10, Art. 3; Inkraft: 01.01.10

Abschreibungskosten der Immobilien, die die Tagesstätte nutzt und deren Besitzer sie ist oder die sie anmietet, werden mit einem Höchstbetrag von [1,0743 €] pro Tag und pro Berechtigten berücksichtigt.

§2. Die für den Tagessatz berücksichtigten annehmbaren Abschreibungskosten für Mobilium und Ausstattung werden mit einem Höchstbetrag von [0,4065 €] pro Tag und pro Berechtigten berücksichtigt.

§3. Mögliche Überschüsse von §1 oder §2 können bis zum Höchstbetrag von [1,4808 €] kumuliert werden.⁷

Abschnitt 6 - Berechnung und Auszahlung des Tagessatzes

Artikel 14. §1. Die in Artikel 9 bis 13 erwähnten Kosten werden in einem Tagessatz erfasst, der auf die Gesamtzahl der Tage des Jahres berechnet ist, auf die sich die Kosten beziehen.

§2. Die Tagesstätte erhält einen monatlichen Vorschuss. Drei monatliche Vorschüsse für ein Trimester dürfen 90 % des Zuschussbetrages nicht überschreiten, den die Tagesstätte im vorangegangenen Trimester bezogen hat. Wenn es den reellen Kosten der Tagesstätte eher entspricht, kann die Berechnung des monatlichen Vorschusses auf das vorletzte Trimester bezogen werden. Auf Vorlage der Kostenaufstellung des vorangegangenen Trimesters wird die Regularisierung unter Berücksichtigung der drei monatlichen Vorschüsse vorgenommen.

§3. Die Tagesstätte reicht zum Jahresbeginn eine Jahresabrechnung mit den Belegen der effektiven annehmbaren Kosten des Vorjahres bei der Dienststelle ein. Zum selben Zeitpunkt legt sie die Bilanz und Ergebnisrechnung des entsprechenden Jahres gemäß den diesbezüglichen vorgegebenen Richtlinien der Dienststelle vor. Aufgrund dieser Unterlagen wird eine Regularisierung vorgenommen.

§4. Der Tagessatz wird um folgende Beträge verringert:

1. den Betrag, den die Berechtigten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Eigenbeteiligung entrichten müssen.

2. den Betrag, den die Tagesstätte von öffentlichen Behörden, von Einrichtungen, die von diesen Behörden subventioniert werden, von Serviceclubs und anderen Spendern erhält, insofern diese Beträge zur Deckung von Ausgaben gewährt werden, die für die Berechnung des Tagessatzes berücksichtigt werden.

KAPITEL IV - SONDERBESTIMMUNGEN

Artikel 15. Die Tagesstätte führt eine Buchhaltung gemäß den diesbezüglichen vorgegebenen Richtlinien der Dienststelle.

Artikel 16. [Alle im vorliegenden Erlass erwähnten Beträge werden in Anwendung des Gesetzes vom 1. März 1977 zur Festlegung des Verfahrens zur Bindung gewisser öffentlicher Ausgaben an den Gesundheitsindex des Königreiches indexiert.

Der Angelindex basiert auf den Gesundheitsindex mit Basis 2004 = 100.

In Abweichung der im Absatz 1 formulierten Regelung wird die Indexierung der im Erlass erwähnten Beträge [für die Jahre 2010, 2011 und 2012]⁸ ausgesetzt.

Die im vorliegenden Erlass erwähnten Beträge entsprechen dem Wert des Angelindex von 110,51 am 1. September 2008.⁹

Artikel 17. Falls die Anzahl betreuter Berechtigter sich nach dem 31.12.1997 verringert, wird die Dienststelle bei der Bezuschussung das bis zu diesem Zeitpunkt bezuschusste Stundenpaket für Betreuungspersonal bis zum 31.12.1999 berücksichtigen.

KAPITEL V - AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18. [aufhebende Bestimmung]

Artikel 19. Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Artikel 20. [ausführende Bestimmung]

⁷ Beträge in Artikel 13 ersetzt ER 16.12.10, Art. 1; Inkraft: 01.01.10

⁸ abgeändert ER 15.12.11, Art. 3 – Inkraft : 01.01.12

⁹ ersetzt ER 16.12.10, Art. 4; Inkraft: 01.01.10